



Begrenzung der Trainer-Aufsichtspflicht in den Schwimmgruppen

- Die Aufsichtspflicht der Trainer/Innen beginnt ab Trainingsbeginn mit der Übernahme der umgezogenen und geduschten Kinder/Jugendlichen am Beckenrand des Hallenbades.
- Die Aufsichtspflicht endet mit dem Entlassen der Kinder/Jugendlichen aus dem Trainingsbetrieb nach der Verabschiedung am Beckenrand.
- Der Aufenthalt der Kinder/Jugendlichen z. B. in der Umkleide, Dusche und Toilette des Schwimmbades unterliegt nicht der Aufsichtspflicht des Trainers/der Trainerin.
- Der/die Erziehungsberechtigte/n nimmt/nehmen erklären sich einverstanden, dass es für den/die Trainer/In nicht möglich ist, Kinder/Jugendliche auf die Toilette zu begleiten. Er/Sie stimmt/stimmen zu, dass die Aufsichtspflicht auf das Genehmigen des Austretens und die Rückmeldung danach beschränkt ist.

Nachname, Vorname des Mitglieds

Geburtsdatum

Ort, Datum

Unterschrift des/der
Erziehungsberechtigten